



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 12/12/2006

1999/2115  
K(2006) 6041

**MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME**

gemäß Artikel 226 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gerichtet an die Republik Österreich wegen fachlich unkorrekter Ausweisung bzw. Abgrenzung von besonderen Schutzgebieten und mangelnder rechtlich spezifischer Schutzmaßnahmen für diese Gebiete nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1

## MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME

gemäß Artikel 226 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gerichtet  
an die Republik Österreich

wegen fachlich unkorrekter Ausweisung bzw. Abgrenzung von besonderen Schutzgebieten  
und mangelnder rechtlich spezifischer Schutzmaßnahmen für diese Gebiete nach der  
Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der  
wildlebenden Vogelarten (im Folgenden: Vogelschutzrichtlinie oder Richtlinie), ABl. Nr.  
L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1

### 1. Sachverhalt

Nach eingehenden Prüfungen des Standes der Ausweisung von besonderen Schutzgebieten nach Artikel 4 Absätze 1 oder 2 der Vogelschutzrichtlinie in Österreich, richtete die Kommission am 23. Oktober 2001 ein Aufforderungsschreiben, an die Republik Österreich, mit dem sie der Republik Österreich vorhielt, den Anforderungen aus der Vogelschutzrichtlinie insofern unzulänglich nachgekommen zu sein, als sie (1) nicht alle für die Erhaltung der Vogelarten nach Anhang I bzw. zum Schutz der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten in international bedeutsamen Feuchtgebieten nach ornithologischen Kriterien zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete in Österreich als besondere Schutzgebiete ausgewiesen habe. Ferner seien (2) einige bestehende besondere Schutzgebiete (BSG) flächenmäßig nicht nach ausschließlich ornithologischen Kriterien abgegrenzt bzw. sogar reduziert worden ohne wissenschaftliche Kriterien zu beachten. Schließlich seien (3) die bisher ausgewiesenen besonderen Vogelschutzgebiete nicht mit einem den Anforderungen der Richtlinie entsprechenden rechtlichen Schutzstatus versehen worden.

Die Republik Österreich verwies in ihrem Antwortschreiben vom 19. März 2002, auf zwischenzeitlich erfolgte zusätzliche Gebietsmeldungen und Erweiterungen bestehender BSG und teilte die Bereitschaft zur Einrichtung weiterer besonderer Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie mit. Ferner übermittelten die Länder Informationen zum Schutzstatus der einzelnen BSG, wobei sie großteils auf bestehende generelle Schutzgebietsverordnungen älteren Datums verwiesen.

Nach intensiven Beratungen zwischen den zuständigen Kommissionsdienststellen und den zuständigen Behörden der Länder Österreichs und der Ausarbeitung systematischer ornithologischer Kriterien als Grundlage für ein kohärentes BSG-Netzwerk in Österreich auf Landesebene übermittelte in der Folge die Republik Österreich auf Basis zweier Fachstudien ergänzende Stellungnahme am 24. Juli 2003, mit der ein abgestimmter Ländervorschlag an die Kommission weiter gereicht wurde. Österreich führte folgende Gebiete in der Gebietstabelle an: Hansag (Burgenland), Sandboden und Praterterrasse (Niederösterreich), Allentsteig (Niederösterreich), Waldviertel mit Freiwald im westlichen Waldviertel (Niederösterreich), Freiwald (Oberösterreich), Ennstal – Wörschacher Moos und ennsnahe Bereiche (Steiermark), Niedere Tauern (Steiermark) und Silz-Haiming-Stams (Tirol). Ferner übermittelte die Republik Österreich mit der Stellungnahme vom Juli 2003 eine Aufstellung der Vogelschutzgebiete mit deren rechtlichem Schutzstatus.

Dieser von den Kommissionsdienststellen als ausreichend bewertete österreichische Vorschlag sollte entsprechend den Ergebnissen einer Umweltpaketsitzung vom 10. November 2003 in den darauffolgenden Monaten umgesetzt werden. Die vereinbarte Umsetzung betraf auch die Übermittlung einer weiteren substanziellen Anzahl an Schutzgebietverordnungen sowie die Behebung der festgestellten Datenmängel hinsichtlich bestimmter Waldvogelarten in Österreich und des Mornellregenpfeifers in Kärnten durch die zuständigen österreichischen Behörden.

Nach Eingang ergänzender Stellungnahmen der Republik Österreich einschließlich einer Reihe von Gutachten, sowie der Übermittlung weiterer Gebietsausweisungen und eines zwischen den österreichischen Bundesländern akkordierten Konzepts zur Behebung von Datenmängeln bei Waldvogelarten im Alpenanteil Österreichs, zeigte die Auswertung der Situation nach wie vor Probleme betreffend ungenügende Ausweisung und fachlich inkorrekte Abgrenzung von Schutzgebietes sowie betreffend des erforderlichen Schutzstatus für alle BSG.

Die Kommission richtete daher am 18. Oktober 2004 ein ergänzendes Aufforderungsschreiben an die Adresse Österreichs, in dem sie die Republik Österreich rügte, bestimmte, für die Erhaltung der Arten nach Anhang I bzw. zum Schutz der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten in international bedeutsamen Feuchtgebieten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete in Österreich nicht korrekt nach ornithologischen Kriterien als besondere Schutzgebiete nach Artikel 4 Absätze 1 oder 2 der Richtlinie ausgewiesen bzw. abgegrenzt zu haben („Hansag“ im Burgenland sowie „Ennstal – Wörschacher Moos und emsnahe Bereiche“ und „Niedere Tauern“ in der Steiermark sowie „Sandboden und Praterterrasse“, „Waldviertel mit Freiwald und westlichem Waldviertel“, „March – Thaya Auen“, „Kamp – Kremstal“ und „Westliches Weinviertel“ in Niederösterreich) und einen Gutteil der bisher ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete bisher nicht mit einem den Anforderungen nach Artikel 4 Absätze 1 oder 2 der Richtlinie bzw. Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie Rechnung tragenden rechtlichen Schutz ausgestattet zu haben.

Nach dem österreichischen Antwortschreiben vom 20. Dezember 2004 und einer weiteren Besprechung der offenen Probleme im Rahmen einer Umweltpaketsitzung am 23. Mai 2005 übermittelte die Republik Österreich ergänzende Stellungnahmen am 3. Mai 2006, 12. Mai 2006, 19. Mai 2006, 22. Mai 2006, 30. Mai 2006, 28. Juli 2006 und 1. August 2006, die alle die Gebietsabgrenzungen der verfahrensgegenständlichen niederösterreichischen und steiermärkischen besonderen Schutzgebiete betrafen.

## 2. Rechtliche Beurteilung

Die Vogelschutzrichtlinie legt in Artikel 4 fest:

"1. Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang ist folgendes zu berücksichtigen:

- a) vom Aussterben bedrohte Arten,
- b) gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume empfindliche Arten,

- c) Arten, die wegen ihres geringen Bestands oder ihrer beschränkten örtlichen Verbreitung als selten gelten,
- d) andere Arten, die aufgrund des spezifischen Charakters ihres Lebensraums einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Bei den Bewertungen werden Tendenzen und Schwankungen der Bestände der Vogelarten berücksichtigt.

Die Mitgliedstaaten erklären insbesondere die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten, wobei die Erfordernisse des Schutzes dieser Arten in dem geographischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, zu berücksichtigen sind.

2. Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der Schutzanforderungen in dem geographischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, entsprechende Maßnahmen für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser-, und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten. Zu diesem Zweck messen die Mitgliedstaaten dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete besondere Bedeutung bei.

(...)

4. Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken, in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzgebieten zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten bemühen sich ferner, auch außerhalb dieser Schutzgebiete die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume zu vermeiden."

Nach Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie<sup>1</sup> treffen die Mitgliedstaaten die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken können.

Artikel 7 der FFH-Richtlinie bestimmt hinsichtlich der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/409/EWG zu besonderen Schutzgebieten erklärten oder nach Artikel 4 Absatz 2 derselben Richtlinie als solche anerkannten Gebiete, dass die Verpflichtungen nach Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der vorliegenden Richtlinie ab dem Datum für die Anwendung der vorliegenden Richtlinie bzw. danach ab dem Datum, zu dem das betreffende Gebiet von einem Mitgliedstaat entsprechend der Richtlinie 79/409/EWG zum besonderen Schutzgebiet erklärt oder als solches anerkannt wird, an die Stelle der Pflichten treten, die sich aus Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie 79/409/EWG ergeben.

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Rechtsprechung festgehalten, dass die Ausweisung besonderer Schutzgebiete in der Richtlinie festgelegten ornithologischen Kriterien folgt (vgl. Urteil in der Rechtssache C-355/90, Kommission/Spanien (Santoña),

<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. 7. 1992, S. 7

Slg. 1993, I-4221, Randnr. 26) und die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet sind, alle Gegenden zu besondere Schutzgebieten zu erklären, die nach ornithologischen Kriterien am geeignetsten für die Erhaltung der betreffenden Arten erscheinen (z.B. Urteil in der Rechtssache C-3/96, Kommission/Niederlande, Slg. 1998, I-3031, Randnr. 62).

Bei der Wahl der Gebiete, die für eine Einstufung als besondere Schutzgebiete nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie am besten geeignet sind, verfügen die Mitgliedstaaten über einen gewissen Ermessensspielraum, der dadurch begrenzt wird, dass die Ausweisung dieser Gebiete bestimmten in der Richtlinie festgelegten ornithologischen Kriterien gehorcht wie etwa dem Vorkommen der in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Vögel und der Einstufung eines Lebensraums als Feuchtgebiet (Urteile in den Rechtssachen C-355/90, Randnr. 26; C-44/95, Lappel Bank, Randnr. 26; C-3/96, Slg. 1998, I-3031, Randnr. 60).

Im vorliegenden Zusammenhang ist auch auf die Feststellungen des Europäischen Gerichtshofs hinzuweisen, wonach Artikel 4 Absätze 1 oder 2 der Vogelschutzrichtlinie dahin auszulegen ist, dass ein Mitgliedstaat bei der Auswahl und Abgrenzung eines besonderen Schutzgebiets wirtschaftliche Erfordernisse nicht berücksichtigen darf, die zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, wie sie in Artikel 6 Absatz 4 der Habitatrichtlinie genannt sind, darstellen (vgl. Urteil in der Rechtssache C-44/95, Slg. 1996, I-3805, Randnr. 42).

Ferner stellte der Gerichtshof fest, dass Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie die Mitgliedstaaten dazu verpflichte, die dort behandelten besonderen Schutzgebiete mit einem rechtlichen Schutzstatus auszustatten, der geeignet ist, u. a. das Überleben und die Vermehrung der in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Vogelarten sowie die Vermehrung, die Mauser und die Überwinterung der nicht in diesem Anhang aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten sicherzustellen (Urteile in den Rechtssachen C-355/90, Randnrn. 28 bis 32; C-166/97, Kommission/Frankreich, Randnr. 21; C-96/98, Kommission/Frankreich (Marais poitevin), Slg. 1999, I-8531, Randnr. 22).

Insbesondere müssen nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs Karten zur Abgrenzung der besonderen Schutzgebiete zwingend unbestreitbare Verbindlichkeit aufweisen, andernfalls die räumliche Abgrenzung der besonderen Schutzgebiete jederzeit in Frage gestellt werden könnte. Zudem bestünde die Gefahr, dass das Schutzziel des Artikels 4 der Vogelschutzrichtlinie nicht voll erreicht wäre (Urteil in der Rechtssache C-415/01, Slg. 2003, Kommission/Belgien, Randnr. 22).

Nach Überprüfung der von der Republik Österreich bisher übermittelten Informationen, ist zu den einzelnen Punkten folgendes festzuhalten:

#### **Stand der Ausweisung und Abgrenzung besonderer Schutzgebiete in Österreich:**

Burgenland:

Das Gebiet "Hansag" im Burgenland wurde im ersten Aufforderungsschreiben der Kommission vom 23. Oktober 2001, im österreichischen Lösungsvorschlag vom 25. Juli 2003 sowie im ergänzenden Aufforderungsschreiben vom 18. Oktober 2004 als bestgeeignetes Gebiet für den Schutz vor allem für die Art Großstrappe (*Otis tarda*), als eines von fünf Vorkommensgebieten in Österreich, sowie für die Art Wiesenweihe

(*Circus pygargus*) und Sumpfohreule (*Asio flammeus*) identifiziert. Im Antwortschreiben der Republik Österreich vom 20. Dezember 2004 auf das ergänzende Aufforderungsschreiben der Kommission teilte die Republik mit, dass zur damaligen Zeit Gespräche mit den betroffenen Grundeigentümern geführt würden und der Abschluss der erforderlichen wasserrechtlichen Verhandlungen abgewartet werde bevor eine ergänzende Ausweisung dieses Gebietes, dessen Abgrenzung sich weitgehend mit dem IBA-Gebietsgrenzen decken werde, vorgenommen werde. Ferner teilte Österreich in diesem Zusammenhang mit, dass für das besondere Schutzgebiet "Parndorfer Platte – Heideboden" eine Gebietserweiterung gerechtfertigt erscheine.

Obwohl Österreich mehrere Male bestätigt hat, das Gebiet "Hansag" als besonderes Schutzgebiet nach Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie auszuweisen, ist sie der Ausweisungsverpflichtung bisher nicht nachgekommen.

#### Niederösterreich:

Nach dem ergänzenden Aufforderungsschreiben vom 18. Oktober 2004 war die Abgrenzung bei fünf Gebieten weder ausreichend noch mit den maßgeblichen fachlichen Grundlagen kohärent.

Österreich übermittelte am 22. November 2006 den Beschluss der NÖ Landesregierung vom 21. November 2006 betreffend die Erweiterung der fünf verfahrensanhängigen BSGs in Niederösterreich ("Waldviertel", "Kamp – Kremstal", "Westliches Weinviertel", "Sandböden und Praterterasse" und "March-Thaya-Auen") in Übereinstimmung mit den fachlichen Erfordernissen. Die Standarddatenbögen und Karten der fünf BSGs wurden mit Schreiben vom 28. November 2006 übermittelt. Die fachliche Prüfung dieser Informationen bestätigte das Ergebnis, dass die Definition der Grenzen dieser fünf niederösterreichischen BSGs nunmehr den ornithologischen Kriterien und wissenschaftlichen Informationen, wie von der Richtlinie verlangt, entsprechen.

#### Steiermark:

Mit ergänzender Stellungnahme Österreichs vom 28. Juli 2006 wurden die vom Land Steiermark kundgemachten Schutzgebietsverordnungen zu den neuen Europaschutzgebieten Nr. 41 "Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern" und Nr. 38 "Niedere Tauern" übersandt. Weiters wurden mit Schreiben der Ständigen Vertretung Österreichs vom 3. Mai 2006 zwei Studien übermittelt, die die fachlichen Grundlagen für die Grenzziehungen darstellen. Zusätzlich wurden auch Aktenvermerke<sup>2</sup> zum Diskussionsprozess, fachliche Begründungen sowie Erläuterungen zu den Verordnungen<sup>3</sup> mitgeschickt. Eine offizielle Übermittlung dieser Gebiete als besondere Schutzgebiete durch Österreich erfolgte bisher nicht.

<sup>2</sup> AV zu Regierungssitzung vom 3. April FA13C-50E77/73-2006 betreffend Niedere Tauern und Ennstal – Wörschacher Moos und ennsnahe Bereiche; Protokoll über die Bürgerinformationstage am 23. und 24. März 2006 in Wörschach betreffend Europaschutzgebiet Nr. 41 – Vorstellung Habitatskarte; AV zur Regierungssitzung betreffend Verordnung über die Erklärung des Gebietes "Niedere Tauern" zum Europaschutzgebiet Nr. 38; Beschlussfassung; Fachabteilung 13C – Naturschutz GZ:FA13C-50E52V/10-2006

<sup>3</sup> Erläuterung zur Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Erklärung des Gebietes "Niedere Tauern" zum Europaschutzgebiet Nr. 38"; Erläuterung zur Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Erklärung des Gebietes "Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern" (AT 2229002) zum Europaschutzgebiet Nr. 41 (Beilage 2 und 8 zum Schreiben vom 28. Juli 2006)

Die fachliche Überprüfung dieser Unterlagen auf Konformität mit den Erfordernissen nach der Vogelschutzrichtlinie hat folgendes Ergebnis für die zwei steirischen Gebiete gebracht:

"Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern": Laut ergänzendem Aufforderungsschreiben vom 18. Oktober 2004 ist der Wachtelkönig (*Crex crex*) jene relevante Vogelart, nach deren Erfordernissen sich die Abgrenzung vor allem zu orientieren hat. Auf die Bedeutung des Wachtelkönigvorkommens im Steirischen Ennstal als einzig regelmäßigem Vorkommensgebiet in der Steiermark und einzig inneralpinem Vorkommen in Österreich ist besonders hinzuweisen. Das Europaschutzgebiet "Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern" soll laut Fachgrundlage die bereits ausgewiesenen Vogelschutzgebiete "Wörschacher Moos und ennsnahe Bereiche" und "Türgschachenmoor" ergänzen.

Auf Grund einer von der Steiermärkischen Fachabteilung für Naturschutz in Auftrag gegebenen Untersuchung<sup>4</sup>, wurden die relevanten Vorkommensgebiete des Wachtelkönigs im Ennstal zwischen Liezen und Pruggern untersucht und auch vorhandene ältere Beobachtungsdaten mit einbezogen. Bei den Untersuchungen wurden auch weitere Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie mit berücksichtigt. Dabei handelt es sich um die Arten Uhu (*Bubo bubo*) und Wanderfalke (*Falco peregrinus*) sowie um die Zugvogelarten Karmingimpel (*Carpodacus erythrinus*) und Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*). Nach Anlage A der Schutzgebietsverordnung<sup>5</sup> wurden acht Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie als Schutzgüter für dieses Gebiets festgelegt, diese sind Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Kleines Sumpfhuhn (*Porzana parva*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Uhu (*Bubo bubo*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Weißsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyanecula*) und Neuntöter (*Lanius collurio*).

Die fachliche Analyse der Habitatbewertung und der Nachweispunkte (ca. 300 zwischen 1998 und 2005 im Ennstal westlich der Autobahn A9) als Indikator für die Habitateignung und mögliche Brutaktivitäten, erbringt, dass der überwiegende Teil der Nachweise zwischen 1998 und 2005 und der geeigneten Habitate nach den Kategorien A – C innerhalb der aktuellen Abgrenzung liegen. Sie zeigt aber auch nach Auswertung der übermittelten fachlichen Grundlagen des Planungsbüros für Landschafts- & Tierökologie, Wolf Lederer (2006) (FN 4), dass vor allem in vier Bereichen wichtige Teilflächen bestehen, die laut der Studie zu jenen Bereichen gehören, die zumindest in die Schutzgebietsausweisung zu integrieren sind (siehe Kap. 7.1, S. 55) nicht vollständig von der Abgrenzung umfasst sind. Die betroffenen Flächen liegen in Altirdning (Ennswiesen), östlich von Irdning und südwestlich von Liezen (Mooswiesen und Friedau) und nahe Döllach and Fischern.

Ähnliches gilt für die übermittelten Nachweispunkte des Wachtelkönigs im Abschnitt westlich der Autobahn A9. Der überwiegende Teil der Nachweise liegt zwar innerhalb der übermittelten Abgrenzung, doch ist teilweise die Abgrenzung sehr eng um die Nachweispunkte gezogen. Daher ist nicht gewährleistet, dass alle erforderlichen Teile

<sup>4</sup> Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie, Wolf Lederer (2006): Der Wachtelkönig (*Crex crex*) im Ennstal zwischen Pruggern und dem Gesäuse – Bestand, Bewertung, Habitate – mit Empfehlungen zur Abgrenzung und zum Management des SPA "Steirisches Ennstal". Im Auftrag der Steiermärkischen Landesregierung, Naturschutz, FA 13C

<sup>5</sup> Verordnungen der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Juni 2006 über die Erklärung des Gebietes "Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern" (AT 22290002) zum neuen Europaschutzgebiet Nr. 41

dieser Habitatsflächen, die bei der Auswahl als Rufplatz maßgeblich waren, enthalten sind. Auf Grund der festgestellten Sensibilität und Empfindlichkeit des Vorkommens des Wachtelkönigs im Steirischen Ennstal, wären zumindest alle jene Bereiche vollständig in das Vogelschutzgebiet zu integrieren, die laut der genannten Studie für den Bestand des Wachtelkönigs von besonderer Bedeutung sind, dies sind in erster Linie die Bereiche A und B. Auf Basis der vorliegenden Unterlagen ist daher davon auszugehen, dass nicht alle erforderlichen Gebietsteile für den Wachtelkönig im Steirischen Ennstal in der übermittelten Abgrenzung für das Gebiet "Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern" enthalten sind.

"Niedere Tauern": Mit Schreiben vom 1. August 2006 wurde die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Mai 2006 übermittelt, mit der die "Niederer Tauern" zum Europaschutzgebiet mit einer Flächengröße von ca. 101.758 ha erklärt wurden. Als Schutzzweck ist laut der Verordnung die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Vogelarten Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Bartgeier (*Gypaetus barbatus*), Steinadler (*Aquila chrysaetos*), Auerhuhn (*Tetrao urogallus*), Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Dreizehenspecht (*Picoides tridactylus*), Rotsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica svecica*), Alpenschneehuhn (*Lagopus mutus*), Birkhuhn (*Tetrao tetrix*), festgelegt. Weiters wurden Fachgrundlagen<sup>6</sup> erarbeitet, in denen für 13 Brutvogelarten des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie, Habitatmodelle und Karten über die räumliche Verteilung geeigneter Habitate in den Niederen Tauern erstellt wurden. In diese Untersuchungen wurden auch die Arten Grauspecht (*Picus canus*) und Haselhuhn (*Bonasa bonasia*) einbezogen.

Die Überprüfung der neuen Abgrenzung mit den übermittelten Fachgrundlagen (Gallaun, H., Sackl, P., Praschk, C., Schardt, M. & P. Trinkaus) ergibt, dass nun das Gebiet um wichtige Habitate des Mornellregenpfeifers (*Charadrius morinellus*) und des Rotsternigen Blaukehlchens (*Luscinia svecica svecica*) erweitert wurde. Es fehlen jedoch Bereiche im kleinen Lachtal, die als „Jungenaufzuchtfläche“ von Bedeutung sind. Aufgrund der dramatischen Bestandssituation der Vogelart Mornellregenpfeifer in der Steiermark, wie in einer kürzlich fertiggestellten Diplomarbeit<sup>7</sup> beschrieben, wäre die Einbeziehung aller erforderlichen Bereiche in die Abgrenzung notwendig. Die bestehende Population des Mornellregenpfeifers ist in Österreich in den letzten zehn Jahren in deutlichem Rückgang, mit einem Bestand von ungefähr vier bis sechs Pärchen oder vielleicht weniger, in lediglich zwei Gebieten. Dies bedeutet, dass die Berücksichtigung der erforderlichen Habitate des Mornellregenpfeifers nicht im erforderlichen Ausmaß erfolgte.

Die fachliche Analyse der neuen Abgrenzung und der übermittelten Fachgrundlagen samt Begründungen im Zusammenhang mit den Waldvogelarten zeigt, dass die im ergänzenden Aufforderungsschreiben vom 18. Oktober 2004 aufgewiesenen Mängel, nach wie vor bestehen. In den übermittelten Fachgrundlagen wird ausgeführt, dass auch nach der aktuellen Abgrenzung mehr als zwei Drittel der festgestellten Lebensräume der Vogelarten Auerhuhn (*Tetrao urogallus*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*),

<sup>6</sup> Gallaun, H., Sackl, P., Praschk, C., Schardt, M. & P. Trinkaus (2006): IPAM-Toolbox Integrative Protected Area Management: Instrumente und Pilotaktionen für Bestandserhebungen und Monitoring. Großflächige Inventur eines Alpen Natura 2000 Gebietes mittels Fernerkundung in den Niederen Tauern /Steiermark. Im Auftrag der Steiermärkischen Landesregierung Graz, 150p.

<sup>7</sup> Dandl-Zwettl, C.D. (2006): Historische Bestandsanalyse des Mornellregenpfeifers (*Eudromias morinellus*, L.) in der Steiermark

Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und Dreizehenspecht (*Picoides tridactylus*) nicht im abgegrenzten BSG liegen. Ferner wurden die beiden Vogelarten Grauspecht (*Picus canus*) und Haselhuhn (*Bonasa bonasia*), für die laut Fachgrundlage dieses Gebiet eine entsprechende Eignung besitzt, weder bei den Erhaltungszielen noch bei der Abgrenzung entsprechend berücksichtigt. Für die unzureichende Berücksichtigung dieser Waldvogelarten und des Momellregenpfeifers bei der neuen Abgrenzung des BSG wurden keine entsprechenden fachlichen Gründe übermittelt.

#### Datensammlungskonzept für Waldvogelarten:

Die Kommission hat im ergänzenden Aufforderungsschreiben Datendefizite für einzelne waldbewohnende Vogelarten (Auerhuhn, Birkhuhn, Haselhuhn, Raufußkauz, Sperlingskauz, Weißrückenspecht, Dreizehenspecht, Zwergschnäpper) im Alpenanteil von Österreich und des Momellregenpfeifers im Nockberggebiet in Kärnten aufgezeigt. Zur Beseitigung dieser Datendefizite und Sammlung besserer Kenntnisse wurde von Österreich ein Konzept zur Sammlung der Daten erstellt und der Europäischen Kommission übermittelt. Dieses Konzept sieht vor, durch detaillierte Untersuchungen in festgelegten Gebieten der Bundesländer Oberösterreich (NP Kalkalpen, Dachstein), Salzburg (NP Hohe Tauern), Steiermark (Niedere Tauern), Tirol (NP Hohe Tauern, Karwendel, Ötztaler Alpen) und Kärnten (NP Hohe Tauern, Nockberge), die festgestellten Datenmängel zu beseitigen. Die Erhebungen sollten mit 2005 beginnen und in drei bis maximal fünf Jahren abgeschlossen sein. Ein erster Bericht über den Fortgang und allfällige Ergebnisse wäre bis Anfang 2006 an die Europäische Kommission zu übermitteln gewesen. Bis jetzt ist kein dementsprechender Bericht der Kommission übermittelt worden. Daher kann daraus geschlossen werden, dass Österreich die notwendigen fachlichen Untersuchungen nicht durchgeführt hat, um ein entsprechendes Netzwerk von Vogelschutzgebieten für alpenbezogene Waldvogelarten und für den Momellregenpfeifer in Kärnten zu gewährleisten.

#### Stand des rechtlichen Schutzstatus ausgewiesener besonderer Schutzgebiete:

Im ergänzenden Aufforderungsschreiben vom 18. Oktober 2004 hielt die Kommission fest, dass bisher bekannt gegebene Gebietsverordnungen aus der Zeit vor der Anwendbarkeit der Vogelschutzrichtlinie in Österreich bzw. Ausweisung der betroffenen besonderen Schutzgebiete den Schutz- und Erhaltungszielen nicht bzw. nur unzureichend genügten. Unter Bezugnahme auf die Judikatur des Gerichtshofs (Sicherstellung der Erhaltungsziele und des Verschlechterungsverbots durch verbindliche Maßnahmen, Verbindlichkeit von publizierten Karten zur Abgrenzung von Vogelschutzgebieten) hielt sie fest, dass spezifische Erhaltungsziele im Sinne von Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie oder spezifische Schutzziele im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie für die jeweils betroffenen Vogelarten in den meisten der Kommission bis dahin bekannt gegebenen rechtlichen Schutzinstrumenten nicht enthalten seien. Die Kommission ging daher in diesen Fällen von einem unzureichenden rechtlichen Schutzstatus bzw. überhaupt vom Mangel eines rechtlich verbindlichen Schutzstatus in anderen Fällen aus.

Im Antwortschreiben vom 20. Dezember 2004 entgegnete die Republik Österreich, dass es nicht darauf ankomme, dass im jeweiligen als "Schutzinstrument" fungierenden Rechtsakt explizit Erhaltungsziele bzw. Schutzziele angeführt werden. Wenn relevante

Veränderungen eines Gebietes wegen eines mit dem Status als Naturschutzgebiet verbundenen Eingriffsverbotes überhaupt nicht zulässig seien, könne sich die Frage nach der Vereinbarkeit von durch Entwicklungen bzw. Vorhaben bedingten Auswirkungen auf ein Schutzgebiet mit den Erhaltungs- bzw. Schutzzielen nicht stellen. Österreich räumte aber ein, dass diese Frage doch wieder relevant werden könnte, wenn eine konkrete Schutzgebietsverordnung auf naturschutzgesetzlicher Basis bestimmte Eingriffe in ein Naturschutzgebiet ausnahmsweise gestatte.

Die genannte Einschränkung zeigt nach Ansicht der Kommission deutlich genug, dass im Allgemeinen, d.h. einschließlich der Fälle wo ein besonderes Schutzgebiet nach der Richtlinie auf einem bereits bestehenden Naturschutzgebiet mit (vermeintlich) rechtlich strengem nationalen bzw. regionalen Schutz "aufbaut", eine Aufnahme der Erhaltungsziele, d.h. Vogelarten und deren spezifische Schutz- und Wiederherstellungsanforderungen, zusammen mit den erforderlichen Maßnahmen und Auflagen für das Gebiet einen zentralen Bestandteil der Schutzgebietsverordnungen auszumachen haben. Ziel der Schutzgebietsverordnung ist der besondere Schutz der für das jeweilige Gebiet ausgewiesenen wild lebenden Vogelfauna, der geeignet ist, das Überleben und die Vermehrung der in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten sowie die Mauser und die Überwinterung der nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten sicherzustellen und der darüber hinaus geeignet ist zu gewährleisten, dass dort die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie erhebliche Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, vermieden werden; letzteres deshalb, da nach Artikel 7 der Habitatrichtlinie die Verpflichtungen u. a. nach Artikel 6 Absatz 2 derselben Richtlinie, was die - bereits ausgewiesenen - besonderen Schutzgebiete anbelangt, an die Stelle der Pflichten treten, die sich aus Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 der Vogelschutzrichtlinie ergeben (C-415/01, Randnrn. 15 bis 17).

In Österreich werden die Schutzgebietsverordnungen für besondere Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie (wie für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie) üblicher Weise in Form von "Europaschutzgebietsverordnungen" im Bereich der Länder erlassen. Nach Kenntnis der Kommission liegen für viele der "Europaschutzgebiete" für den Schutz der europäischen wildlebenden Vogelarten in Österreich noch immer keine derartigen spezifischen Verordnungen vor, obwohl sie ab der Anwendbarkeit der Vogelschutzrichtlinie mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union am 1. Jänner 1995 bzw. ab der Ausweisung der jeweiligen Gebiete als BSG zu erlassen gewesen wären.<sup>8</sup> Dies steht nicht im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht.

### AUS DIESEN GRÜNDEN GIBT DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

nachdem sie der Republik Österreich mit ergänzendem Aufforderungsschreiben vom 18. Oktober 2004 (Ref. SG(2004)D/204584) Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat und in Anbetracht der Antworten der Regierung der Republik Österreich, übermittelt mit Schreiben oder per Fax der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU vom 21. Dezember 2004 (Ref. Zl. 4.12.5/21/2004), 3. Mai 2006 (Ref. Zl. 4.12.5/6/2006), 16. Mai

<sup>8</sup> Beispielsweise das Gebiet "Salzachauen" in Salzburg, um nur ein Beispiel aus zahlreichen in Betracht kommenden Fällen konkret zu benennen

2006 (Ref. GZ 4.3.3.1/46/2006), 19. Mai 2006 (GZ 4.3.3.1/48/2006), 22. Mai 2006 (Zl. 4.3.3.1/49/06), 30. Mai 2006 (Zl. 4.3.3.1/51/2006), 31. Juli 2006 (Ref. GZ 4.3.3.1/101/2006), 1. August 2006 (Zl. 4.3.3.1/101/2006), 22. November 2006 (Zl. 4.3.3.1/185/2006) und 28. November 2006 (Zl. 4.3.3.1/190/2006)

gemäß Artikel 226 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft folgende

### MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME AB:

Die Republik Österreich hat gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1, bzw. aus Artikel 6 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 7 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. 7. 1992, S. 7, verstoßen, indem sie

1. die für die Erhaltung von Vogelarten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete in Österreich nicht korrekt nach ornithologischen Kriterien als besondere Schutzgebiete nach Artikel 4 Absätze 1 oder 2 der Richtlinie ausgewiesen bzw. abgegrenzt hat ("Hansag" im Burgenland sowie "Ennstal zwischen Liezen und Niederstöttern" und "Niedere Tauern" in der Steiermark) und
2. einen Teil der bisher ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete nicht mit einem den Anforderungen nach Artikel 4 Abs. 1 oder 2 der Vogelschutzrichtlinie bzw. Artikel 6 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 7 der FFH-Richtlinie Rechnung tragenden rechtlichen Schutz ausgestattet hat.

Die Kommission fordert die Republik Österreich gemäß Artikel 226 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dieser mit Gründen versehenen Stellungnahme binnen zwei Monaten nach Eingang dieses Schreibens nachzukommen.

Brüssel, den 12/12/2006

Für die Kommission

Stavros DIMAS

Mitglied der Kommission



FÜR DIE RICHTIGKEIT  
Für die Generalsekretärin,

Jordi AYET PUIGARNAU  
Direktor der Kanzlei

**STELLUNGNAHME DER REPUBLIK ÖSTERREICH  
ZUR BEGRÜNDETEN STELLUNGNAHME DER KOMMISSION  
VOM 12. DEZEMBER 2006  
IM VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN NR. 1999/2115  
BETREFFEND UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 79/409/EWG UND 92/43/EWG**

In Beantwortung der begründeten Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 12. Dezember 2006, K(2006)6041, Vertragsverletzungsverfahren Nr. 1999/2115,

nimmt die Republik Österreich wie folgt Stellung:

In diesem Schreiben kommt die Europäische Kommission zur Auffassung, dass

die Republik Österreich gegen ihre Verpflichtung aus Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25. April 1979, S. 1, bzw. aus Art. 6 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 7 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7, verstoßen hat, indem sie

1. die für die Erhaltung von Vogelarten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete in Österreich nicht korrekt nach ornithologischen Kriterien als besondere Schutzgebiete nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesen bzw. abgegrenzt hat („Hanság“ im Burgenland sowie „Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern“ und „Niedere Tauern“ in der Steiermark) und
2. einen Teil der bisher ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete nicht mit einem den Anforderungen nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG bzw. Art. 6 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 7 der Richtlinie 92/43/EWG Rechnung tragenden rechtlichen Schutz ausgestattet hat.

Die Republik Österreich teilt dazu Folgendes mit:

**I. Zum Vorwurf der nicht korrekten Ausweisung von besonderen Schutzgebieten nach ornithologischen Kriterien und des nicht korrekten rechtlichen Schutzstatus ausgewiesener besonderer Schutzgebiete im Burgenland und der Steiermark:**

**A. Burgenland:**

**1. Fehlende Ausweisung des Gebiets Hanság:**

Die Republik Österreich weist nochmals darauf hin, dass Brutgebiete von unter anderem der Großtrappe (*Otis tarda*), der Wiesenweihe (*Circus pygargus*) und der Sumpfohreule (*Asio flammeus*) im Hanság (und zwar der Gebietsteil Kommassantenwiesen) Teil des Nationalparks Neusiedler See – Seewinkel und damit auch Teil des bereits bestehenden gleichnamigen besonderen Schutzgebiets gemäß Richtlinie 79/409/EWG sind.

Hinsichtlich des Stands der geplanten Gebietserweiterung auf ein besonderes Vogelschutzgebiet Hanság teilt die Republik Österreich mit, dass auf Grund von Schwierigkeiten während der Abwicklung des entsprechenden Erhebungsprojekts die hydrologischen Grundlagendaten für eine geplante Wiedervernässung erst seit Ende des Jahres 2006 vorliegen. Im Februar 2007 erfolgt eine Präsentation des Abgrenzungsvorschlags für die betroffenen Grundeigentümer und Pächter bzw. Nutzergruppen (Jagd). Bis Mitte des Jahres 2007 werden ein konkreter Vorschlag für eine teilweise Wiedervernässung und die förderrechtlichen Rahmenbedingungen für die betroffenen Grundeigentümer und Pächter erstellt. Mit einer Ausweisung des Gebiets ist daher im Laufe des Herbst 2007 zu rechnen.

Der vorliegende Abgrenzungsvorschlag schließt sämtliche Vorkommen der in der aktuellen IBA-Studie (Important Bird Areas in Europe von BirdLife International) genannten Kriterienarten (Großtrappe, Wiesenweihe, Sumpfohreule und Blaukehlchen, *Luscinia svecica*) sowie weiterer als Schutzgüter in Betracht kommender Arten wie Wachtelkönig (*Crex crex*) und Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) vollständig ein.

## 2. Rechtlicher Schutzstatus ausgewiesener besonderer Schutzgebiete:

Zu dem in der mit Gründen versehenen Stellungnahme geltend gemachten Kritikpunkt des Stands des rechtlichen Schutzstatus ausgewiesener besonderer Schutzgebiete teilt die Republik Österreich im Hinblick auf das Burgenland mit, dass die rechtliche Umsetzung der Natura 2000-Gebiete zu Europaschutzgebieten zwar noch nicht erfolgt ist, die entsprechenden Verordnungen, die die Umsetzung der Ausweisung bewirken, allerdings in Vorbereitung sind. Mit einer vollständigen Ausweisung ist bis Ende des Jahres 2007 zu rechnen ist.

### B. Steiermark:

#### 1. Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern:

Am 26. Juni 2006 erließ die Steiermärkische Landesregierung die Verordnung über die Erklärung des Gebiets „Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern“ (AT 2229002) zum Europaschutzgebiet Nr. 41.

Die Europäische Kommission rügt im Kern ihrer Ausführungen der begründeten Stellungnahme vom 12. Dezember 2006, dass nicht all jene Bereiche im Vogelschutzgebiet enthalten sind, die nach der in Fußnote Nr. 4 ihrer begründeten Stellungnahme genannten Studie des Planungsbüros für Landschafts- & Tierökologie Wolf Lederer, Der Wachtelkönig (*Crex crex*) im Ennstal zwischen Pruggern und dem Gesäuse – Bestand, Bewertung, Habitate (im Folgenden: Studie Lederer) für den Bestand des Wachtelkönigs von besonderer Bedeutung sind. Dies sind in erster Linie die Bereiche A und B, wobei es sich hier offensichtlich nur um vier Teilflächen handelt.

Das Vorkommen des Wachtelkönigs im steirischen Ennstal ist schon lange bekannt und gilt als eines der wichtigsten Vorkommen dieser Art im alpinen Raum. Es handelt sich um ein Reliktvorkommen, da diese Art früher eine wesentlich weitere Verbreitung in den alpinen Tälern hatte, die meisten dieser Vorkommen aber inzwischen erloschen sind.

Seit das steirische Ennstal von BirdLife Österreich als Important Bird Area (IBA) nach den Kriterien von BirdLife International eingestuft und großflächig dargestellt wurde, wird

die Ausweisung des Ennstals als SPA in verschiedenen möglichen Abgrenzungen unter Ornithologen äußerst kontrovers diskutiert.

Diese Diskussion hat in den letzten Jahren auf Grund diverser Vorbringen und Verfahren zugenommen. Demzufolge wurde die Abgrenzung des besonderen Schutzgebiets „Wörschacher Moos und ennsnahe Bereiche“ (vgl. die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. Dezember 2006 über die Erklärung des Gebiets „Wörschacher Moos und ennsnahe Bereiche“ (AT 2212000) zum Europaschutzgebiet Nr. 4) für das Vorkommen und den Weiterbestand des Wachtelkönigs als nicht ausreichend erachtet.

Die Steiermark sah sich auf Grund unterschiedlicher ornithologischer Ansichten zu den Lebensräumen und Schutzgebietserfordernissen insbesondere für den Wachtelkönig veranlasst, die Datenlage vor allem zum Vorkommen und Verbreitungsgebiet dieser Art im steirischen Ennstal intensiver analysieren und ergänzen zu lassen, um dann auf der Grundlage dieser ornithologischen Ergebnisse zu einer richtlinienkonformen Abgrenzung für das zusätzlich auszuweisende besondere Schutzgebiet – als Ergänzung zu den bestehenden Schutzgebieten – zu gelangen.

Die Ergebnisse der ornithologischen Untersuchungen sind in der Studie Lederer enthalten, die seit Mai 2006 vorliegt. Der Verfasser dieser Studie geht sehr ausführlich auf die Biologie und Ökologie des Wachtelkönigs ein; es werden auch die Datengrundlagen und Erfassungsmethoden und die Ergebnisse der Bestandsaufnahmen dargestellt. Im Kern der Studie bewertet der Verfasser das Wachtelkönig-Vorkommen und nimmt in Folge auch eine umfassende Habitat-Bewertung vor.

Da nicht das gesamte betrachtete Gebiet hinsichtlich der Nutzung durch Wachtelkönige und der Habitateignung einheitlich ist, wurde in der Studie Lederer im Zusammenhang mit der Habitatbewertung eine räumlich differenzierte Bewertung vorgenommen, die im Ergebnis fünf Kategorien (Kategorie A bis Kategorie E) ergab (vgl. Punkt 5.2. der Studie Lederer).

Der Verfasser der Studie geht in Folge auf die Flächen der einzelnen Kategorien ein und kommt im Punkt 6.3. „Ausweisungs- und Entwicklungsbedarf“ nach vorheriger Erläuterung des „Erhaltungszustandes“ zu nachstehender Schlussfolgerung:

*„Vor dem Hintergrund der Interpretation der Bestimmungen der VRL, die der EuGH seiner Rechtsprechung zugrunde legt [...], muss daher davon ausgegangen werden, dass zur Erreichung der Ziele der VRL auch im Ennstal [...] zumindest solche Flächen gesichert werden müssen, die als regelmäßige Bruthabitate des Wachtelkönigs anzusehen sind und in jährweise wechselnder Verteilung wesentliche Anteile der Brutpopulation beherbergen.*

*Ob darüber hinaus weitere Flächen für den Wachtelkönig in eine Schutzgebietsausweisung einbezogen werden müssen, hängt im wesentlichen davon ab, ob die aktuellen Bruthabitate bei Ergreifung geeigneter Maßnahmen ausreichen können, das dauerhafte Überleben des Vorkommens zu gewährleisten.*

*Unter der Voraussetzung, dass in den als Bruthabitate bewerteten Flächen in ausreichendem Umfang Maßnahmen umgesetzt werden, erscheint vor dem Hintergrund der Flächengröße und des großen Entwicklungspotenzials dieser Flächen eine Ausweisung, die weit über die Integration der Bruthabitate hinausgeht, für den Wachtelkönig kaum erforderlich.“*

Unter Punkt 7.1. „Gebietsabgrenzung“ empfiehlt der Verfasser der Studie, der in seiner Arbeit selbst keine Schutzgebietsabgrenzung vornimmt, „zur Sicherung der Funktion des Ennstals als Wachtelkönig-Lebensraum zumindest die Flächen in eine Schutzgebietsausweisung zu integrieren, die auf der Grundlage der vorhandenen Nachweise als aktuelle Bruthabitate der Art zu bewerten sind. Dies betrifft jedenfalls die Teilflächen der Habitatkategorien „A“ und „B“ gemäß der vorgenommenen Bewertung [...].

*Betreffend die Flächen der Kategorie „C“ (eingeschränkte Habitatfunktion) sollte unterschieden werden zwischen solchen Flächen, die entweder ohnehin aufgrund von Vorbelastungen (z.B. Nähe zur Bundesstraße) ein sehr eingeschränktes Entwicklungspotenzial haben oder in den vergangenen Jahren ihre Bedeutung eingebüßt haben (Flächen benachbart zur Umfahrung Stainach) und solchen, die bei Ergreifung geeigneter Maßnahmen zumindest jährweise (Klima!) als Bruthabitate in Betracht kommen oder gezielt zu solchen entwickelt werden könnten.*

*Flächen mit Einzelnachweisen von Wachtelkönigen (Kategorie D) oder ganz ohne Nachweise (Kategorie E) sollten nur dann in die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes*

*aufgenommen werden, wenn sie das Gebiet sinnvoll arrondieren (Pufferwirkung) oder essenzielle Bedeutung für andere relevante Vogelarten besitzen.“*

Diese Einschätzung blieb auch unter Ornithologen nicht unumstritten. So kritisierte Dr. Eisner die vorgeschlagenen Schutzgebietsgrenzen scharf und führte etwa im Diskussionsprozess insbesondere Folgendes gegen die Ausweisung des besonderen Schutzgebiets im mittleren Ennstal ins Treffen:

*„Der vom Fachbeirat vorgeschlagene Flächenbedarf von 500 bis 600 ha ist nicht nachvollziehbar. Anerkannt wird von ihm, dass im gesamten mittleren Ennstal (inkl. Ostteil) seit 1998 maximal 16 rufende Männchen des Wachtelkönigs festgestellt wurden (inkl. Übersommerer und ausgemähter Paare). Daher ist auch von einem Brutbestand von maximal 16 Paaren auszugehen. Der Flächenbedarf von acht Paaren ist durch das bereits nominierte Gebiet Wörschacher Moos und ennsnahe Bereiche abgedeckt (laut Standarddatenbogen). Mindestens ein Brutpaar ist dem Schutzgebiet im Ostteil zuzurechnen. Somit verbleibt ein Flächenbedarf für sieben Brutpaare. [...] Es ist daher davon auszugehen, dass mit der Nachnominierung einer Fläche von 70 ha alle Wachtelkönigbrutgebiete im mittleren Ennstal als Schutzgebiet ausgewiesen sind. Diese Brutgebiete dürften die, als vom Fachbeirat mit „Kernflächen“ bezeichneten Gebiete sein.“*

Die Steiermark hat die Studie Lederer im Ennstal vorgestellt und die im Diskussionsprozess beigezogenen Fachexperten ersucht, auf der Grundlage der Studie einen Schutzgebietsvorschlag auszuarbeiten.

Dem von den Fachexperten überreichten Abgrenzungsvorschlag für das besondere Schutzgebiet (siehe Beilage) konnte die Steiermärkische Landesregierung in der ersten Phase folgen. Bei näherer Betrachtung einiger Gebietsteile unter Heranziehung neuerer Orthofotos und im Vergleich mit der Studie Lederer kam man jedoch zur Ansicht, dass jene vier Flächenteile, die von der Steiermärkischen Landesregierung in Folge nicht in das Europaschutzgebiet Nr. 41 aufgenommen wurden, nicht zu den geeignetsten Gebieten für den Wachtelkönig gehören. Dies auf Grund der Tatsache, dass keine regelmäßigen Brutvorkommen auf diesen Flächen nachgewiesen werden konnten bzw. auf Grund deren Ausstattung auch kaum geeignete Brutflächen darstellen.

Die Steiermärkische Landesregierung hat im Juni 2006 Gebiete des Ennstals zwischen Liezen und Niederstuttern zum besonderen Schutzgebiet – Europaschutzgebiet Nr. 41 – erklärt (vgl. die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Juni 2006 über die Erklärung des Gebiets „Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern“ (AT 2229002) zum Europaschutzgebiet Nr. 41).

Bei der Abgrenzung des Europaschutzgebiets Nr. 41 wurde den Empfehlungen des Autors der Studie Lederer gefolgt und wurden all jene Flächen, die seiner Ansicht nach in ein Schutzgebiet zu integrieren wären, in dieses aufgenommen. Es wird davon ausgegangen, dass die Abgrenzung dieses besonderen Schutzgebiets ausreichend ist, um die Lebensräume der dort vorkommenden betroffenen Arten, insbesondere der Art Wachtelkönig, zu erfassen.

Im steirischen Ennstal sind nunmehr insgesamt die für die Erhaltung der Art Wachtelkönig zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten erklärt worden (Europaschutzgebiete Nr. 4, Nr. 6 und Nr. 41). Diese Schutzgebiete weisen insgesamt ein Flächenausmaß von zirka 4.600 ha auf.

Die vom Autor der Studie Lederer genannten essentiellen Lebensraumflächen – Rosswiesen, Ennswiesen Altirdning, Irdninger Moos, Breitwiesen bei Fischern, Mooswiesen südwestlich Liezen, östliches Ennstal Cordon und Niederhofer – die als regelmäßige Bruthabitate des Wachtelkönigs anzusehen sind und in jahreweise wechselnder Verteilung wesentliche Anteile der Brutpopulation beherbergen, sind von den Schutzgebietsabgrenzungen umfasst. Die Schutzgebiete umfassen darüber hinaus auch Flächen der Kategorie C (eingeschränkte Habitatfunktion), der Kategorie D (Einzelnachweise von Wachtelkönigen) und der Kategorie E (ohne Nachweise), auf Grund ihres Entwicklungspotentials für den Wachtelkönig bzw. ihrer essentiellen Bedeutung für andere Vogelarten.

Das Europaschutzgebiet Nr. 41 enthält aber auch all jene Teilflächen im Umfang von zirka 500 ha (zusammen zirka 200 ha für den Bereich der Rosswiesen mit Umfeld, zirka 300 ha für den Bereich Irdning/Altirdning), für die der Autor der Studie konkrete Entwicklungsziele mit gestaffelten Zeithorizonten vorgeschlagen hat, damit sich bis zum

Jahr 2013 eine selbsterhaltende Kernpopulation von zehn bis 30 Wachtelkönig-Paaren entwickeln kann.

Die Steiermark wird, da zum Erhalt und zur Verbesserung der Wachtelkönig-Situation nicht nur ein entsprechendes Schutzgebiet vorhanden sein muss, sondern auch Maßnahmen dazu ergriffen werden müssen, jene Vorschläge, die in der Studie Lederer (vgl. Seiten 55 ff) empfohlen wurden, umsetzen. In den letzten zwei Jahren wurden zu diesem Zwecke bereits rund 500 ha Wiesenflächen in das ÖPUL-Programm aufgenommen, mit welchen in erster Linie jene Maßnahmen umgesetzt werden, die zu einer Verbesserung der Wachtelkönig-Population beitragen sollen.

Das Land Steiermark wird die in der Studie identifizierten Vorrangflächen erwerben. Zu diesem Zweck wurden bereits namhafte Beträge freigegeben. Zusätzlich werden jene restlichen Bereiche, welche als Entwicklungsflächen für den Wachtelkönig vorgesehen sind, im Rahmen von Vertragsnaturschutzmaßnahmen gesichert, sodass insgesamt für eine selbsterhaltende Kernpopulation von zehn bis 30 Wachtelkönig-Brutpaaren (Entwicklungsziel) Flächen im Ausmaß von rund 160 ha zur Verfügung stehen. Diese Ziele will das Land Steiermark bis zu den Jahren 2012 bzw. 2013 erreichen.

Die Republik Österreich ist der Ansicht, dass die Abgrenzung des Europaschutzgebiets Nr. 41 mit den Maßnahmen, die das Land Steiermark in den Kern- und Entwicklungsflächen umsetzen wird, ausreichend ist, um die Wachtelkönig-Populationen langfristig zu bewahren bzw. in selbsterhaltende Kernpopulationen zu bringen. Es ist in dieser Hinsicht unter Bezugnahme auf den Autor der Studie Lederer davon auszugehen, dass, wenn in den als Bruthabitaten bewerteten Flächen Maßnahmen in ausreichendem Umfang umgesetzt werden, weitergehende Schutzgebietsflächen nicht erforderlich sind.

Das Europaschutzgebiet Nr. 41 enthält jene vier von der Europäischen Kommission in ihrer begründeten Stellungnahme vom 12. Dezember 2006 gerügten Bereiche nicht, da diese nach Ansicht der Republik Österreich nicht zu jenen Flächen gezählt werden können, die laut der ornithologischen Studie Lederer als regelmäßige Bruthabitate des Wachtelkönigs anzusehen sind oder in jahreweise wechselnder Verteilung wesentliche Anteile der Brutpopulation beherbergen. Im Folgenden wird dargestellt, weshalb die

genannten vier Gebiete (siehe auch die Karten in der Beilage) nicht im Europaschutzgebiet Nr. 41 enthalten sind:

Teile der Mooswiesen und Friedau südwestlich von Liezen:

Diese Flächen, die einen Umfang von rund 58 ha haben, liegen im Nahebereich des Siedlungsgebiets von Liezen, der Bundesstraße und der Autobahn. Sie werden vom Autor der Studie Lederer teils der Kategorie B (Ergänzungsfläche) und teils der Kategorie C (eingeschränkte Habitatfunktion) zugeordnet, wobei der kleinere Teil der Flächen der Kategorie B zufällt. Auf diesen Flächen wurde niemals ein Rufnachweis erbracht.

Auf Grund der eingeschränkten Habitatfunktion – zu kleinflächig – des mangelnden Entwicklungspotentials, der Belastungen durch den Nutzungsdruck (Nähe Bundesstraße und Siedlungsgebiet), der nicht gegebenen Pufferwirkung (siehe die Ausführungen in der Studie Lederer), wird es daher als nicht geeignet erachtet, diese kleinen Teile in das Schutzgebiet zu integrieren.

Teilfläche nahe Döllach und Fischern:

Diese Teilfläche im Ausmaß von rund 5 ha in der Nähe von Döllach (unmittelbar angrenzend am Sägewerk) wurde von den Fachexperten auf der Grundlage eines alten Orthofotos in den Abgrenzungsvorschlag aufgenommen, obwohl diese Flächen vor Jahren in einen Holzlagerplatz bzw. in einen Acker umgewandelt wurden.

Es gibt für diesen Bereich seit 1999 keinen Rufnachweis mehr. Auf Grund der nicht geeigneten Strukturen wurde dieser Bereich nicht in das Schutzgebiet integriert.

Teile der Ennswiesen bei Altirdning:

Die Flächen, die nicht in das Schutzgebiet aufgenommen wurden, haben einen Umfang von rund 18 ha und liegen im Nahebereich zur Straße und zum Siedlungsgebiet von Altirdning. Die Untersuchungen zeigen, dass in diesem Bereich kein Rufnachweis erbracht wurde. Auf Grund der Kleinflächigkeit und der Belastungen durch die Straße und die Siedlung wird dieses Gebiet nicht als geeignetes Gebiet angesehen.

### Teilfläche im Bereich des Militärflughafens Aigen i.E.:

Diese Flächen, die vor dem Hangar des Militärflughafens liegen, werden auf Grund ihrer Struktur (teilweise asphaltierte Betriebsbahnen) und des Betriebs (Rettungshubschrauber, Militärhubschrauber) als nicht geeignet angesehen. Auf Grund der Belastungen durch den Betrieb des Militärflughafens wurde diese Fläche nicht in das Schutzgebiet aufgenommen, wobei auch zu bemerken ist, dass es auch für diesen Teil des Gebiets keine Rufnachweise gibt.

Es ist somit zusammenfassend davon auszugehen, dass die Flächenausdehnung des Europaschutzgebietes Nr. 41 „Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern“ ausreichend ist, um für die signifikanten Populationen einen entsprechenden Gebietsschutz zu gewährleisten.

### 2. Niedere Tauern:

Am 29. Mai 2006 wurde von der Steiermärkischen Landesregierung die Verordnung über die Erklärung des Gebiets „Niedere Tauern“ (AT 2209000) zum Europaschutzgebiet Nr. 38 beschlossen. Damit wurden Flächen im Umfang von 101.758 ha zum Vogelschutzgebiet erklärt. Die Grenzziehung dieses Schutzgebiets erfolgte auf Grund des vorliegenden Datenmaterials und der Ergebnisse des Diskussionsprozesses mit den Grundeigentümern (vertreten durch die „AG NATURA 2000 Niedere Tauern“ bzw. Geschäftsführer der Lachtal-Lifte).

Die Bedenken der Europäischen Kommission in ihrer begründeten Stellungnahme vom 12. Dezember 2006 richten sich gegen die Abgrenzung dieses Europaschutzgebiets. Diesbezüglich wird festgehalten, dass nicht alle erforderlichen Bereiche für die Vogelarten Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*), Auerhuhn (*Tetrao urogallus*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und Dreizehenspecht (*Picoides tridactylus*) im abgegrenzten besonderen Schutzgebiet lägen. Auch würden die beiden Vogelarten Grauspecht (*Picus canus*) und Haselhuhn (*Bonasa bonasia*) bei der Abgrenzung nicht entsprechend berücksichtigt. Für die unzureichende Berücksichtigung dieser Waldvogelarten und des Mornellregenpfeifers bei der neuen Abgrenzung des Schutzgebiets seien keine entsprechenden fachlichen Gründe übermittelt worden.

Zum Mornellregenpfeifer:

Der Mornellregenpfeifer kommt in der Steiermark in zwei Teilgebieten vor – und zwar im Bereich des Zirbitzkogels und im Bereich des Zinken bis Schiesseck (Ausläufer der Niederen Tauern im Bereich des Lachtals). In beiden Gebieten gibt es auf Grund der Klimasituationen nur geringe reproduzierende Bestände. Das Europaschutzgebiet Nr. 31 „Zirbitzkogel“ (vgl. die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Mai 2006 über die Erklärung des Gebiets "Zirbitzkogel" (AT 2220000) zum Europaschutzgebiet Nr. 31) umfasst alle Lebensräume des Mornellregenpfeifers.

Die Abgrenzung des Europaschutzgebiets Nr. 38 „Niedere Tauern“ umfasst die wesentlichen Lebensräume und die aus den Studien bekannten Brutstätten. Die „Jungenaufzuchtflächen“ liegen teils bzw. vorwiegend im freien alpinen Gelände zwischen dem Schiesseck und dem Zinken. Auch diese Bereiche werden vom Europaschutzgebiet Nr. 38 umfasst. Teile des Kleinen Lachtals stellen zwar weitere Jungenaufzuchtflächen dar, die signifikanten Vorkommen mit den wesentlichsten Lebensräumen des Mornellregenpfeifers werden jedoch von den beiden Europaschutzgebieten abgedeckt.

Zu den Waldvogelarten:

Um die in der begründeten Stellungnahme explizit erwähnten Vogelarten Auerhuhn, Raufußkauz, Sperlingskauz, Schwarzspecht und Dreizehenspecht mit einzubeziehen, müsste die derzeitige Grenze des Europaschutzgebiets tiefer gezogen werden. Sowohl aus der Literatur als auch durch Meldungen der Jägerschaft ist bekannt, dass die Niederen Tauern nicht die wirklich signifikanten Auerhuhnvorkommen in der Steiermark haben; darüber hinaus verschiebt sich auf Grund der Dynamik des Waldes die Baumgrenze in höhere Bereiche, womit neue Habitate für Waldvögel entstehen.

Von der Steiermärkischen Landesregierung wurde im Jahre 2003 eine Untersuchung des gesamten Gebirgszugs mit den Tallagen der Niederen Tauern mit dem Ziel in Auftrag gegeben, die relevanten Lebensräume für die genannten „Anhang I-Arten“, insbesondere für die Waldvogelarten, im Gebiet der Niederen Tauern zu eruieren, um darauf aufbauend Managementpläne zu erstellen.

Die relevanten Lebensräume in dieser Studie können als Lebensraumpotenziale dargestellt werden. In der Auswertung dieser Lebensraumpotenziale wird ersichtlich, dass erhebliche, für das Auerhuhn geeignete Flächen außerhalb des derzeitigen Europaschutzgebiets liegen. Dieses Erkenntnis wird jedoch dadurch relativiert, dass die Flächenberechnungen für die verschiedenen Vogelarten auf einem Grob- und einem Feinmodell beruhen und die Flächenbilanz allerdings auf gewichteten Schätzungen ausgehend vom Feinmodell beruht.

Aufgrund der Kenntnisse über das Vorkommen des Auerhuhns in anderen Teilen der Steiermark, die zeigen, dass außerhalb des Schutzgebiets zahlreiche und bessere Vorkommen gegeben sind sowie der oben erwähnten Untersuchungen ist der Schluss zulässig, dass das Auerhuhn in den bisher nicht ausgewiesenen Flächen der Niederen Tauern nicht all zu stark vertreten ist und überhaupt nur wenige Flächen in den Niederen Tauern für den Lebensraum des Auerhuhnes geeignet sind. Weiters sind durch die derzeitige Dynamik des Waldes Grenzlinien nur von untergeordneter Bedeutung. Durch die Verschiebung der Waldgrenze in höhere Lagen ist damit zu rechnen, dass dort, wo derzeit optimale Standorte anzunehmen sind, in absehbarer Zukunft keine geeigneten Lebensräume mehr vorkommen, sondern neue sich in höheren Lagen entwickeln.

Die Tatsache, dass die Niederen Tauern nicht die signifikanten Vorkommen des Auerhuhns beherbergen, wird auch durch zwei Studien untermauert:

So heißt es in *Ellmauer* (Hrsg), Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter, Band 1: Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie (2005): „*Steiermark: Als eines der drei Auerhuhnkernländer beherbergt die Steiermark einen noch relativ starken Bestand. Im Alpenraum ist die Art hier gegenwärtig noch weit verbreitet, die Arealgrenze im Osten liegt im Wechselvorland, im Joglland, im Grazer Bergland und in den Ausläufern der Koralpe.*“

*Sackl/Samwald*, Atlas der Brutvögel der Steiermark (1997) führen dazu aus: „*Im steirischen Alpenraum ist das Auerhuhn gegenwärtig noch weit verbreitet. [...] Im Bereich der Arealgrenze findet man die Art aber nur noch lokal im Wechselvorland, im Steirischen Joglland, [...].*“

Aus diesen Gründen ist davon auszugehen, dass die derzeitige Abgrenzung, welche sich auf die oben erwähnte Habitatanalyse stützt, flächenmäßig ausreicht, um die signifikantesten Vorkommen des Auerhuhns in den Niederen Tauern zu erfassen.

Der nächste Schritt wird die Verifizierung der Vorkommen und Erfassung der Populationsdichte des Auerhuhns auf den ausgewiesenen Flächen mittels Erstellung und Umsetzung von Managementplänen auf Basis der Studie über die Lebensraum-potenziale sein.

Mit der zusätzlich erfolgten Ausweisung der Vogelschutzgebiete „Teile des steirischen Jogl- und Wechsellandes“, „Ennstaler Alpen/Gesäuse“ und „Totes Gebirge mit Altausseer See“ werden somit die Auerhuhnbestände in der Steiermark als ausreichend abgedeckt betrachtet.

#### Zu Haselhuhn und Grauspecht:

Auf Ersuchen der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13C, wurde von Herrn Mag. Dr. Reinhart Lentner, Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, im Jänner 2004 eine „Ornithologische Stellungnahme zur Verkleinerung des Vogelschutzgebietes „Niedere Tauern“ in Bezug auf die EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG“ abgegeben.

In dieser Studie stellt der Autor zum Haselhuhn fest: *„Die Art ist nicht im SDB des SPA „Niedere Tauern“ enthalten. Es liegen dem Autor keine Angaben über die Bestände vor. Auf Grund der Lebensraumausstattung sind jedoch relevante Bestände zu erwarten.“* Der Autor schlägt vor, diese Art bei der Neuabgrenzung zu berücksichtigen.

In der zusammenfassenden Analyse seiner Ergebnisse kommt er bezüglich der Waldvogelarten dann aber zu folgendem Schluss: *„Aus dem vorliegenden Datenmaterial lässt sich aber klar ableiten, dass die „Niederer Tauern“ für Arten der Alpinstufe sowie der Bergwälder das bedeutendste Vogelschutzgebiet im silikatisch geprägten Anteil des Alpenhauptkamms der Steiermark darstellen. Dies sind Arten mit weiterer Verbreitung für die jedoch die Niederen Tauern das bedeutendste Vorkommensgebiet in der Steiermark darstellen: Steinadler, Sperlingskauz, Raufußkauz, Birkhuhn, Auerhuhn, Schwarzspecht, Dreizehenspecht“.*

Darüber hinaus stellt der Autor in seiner Studie fest: *„best available data: Für eine Reihe von Arten reicht jedoch die Einschätzung auf der Basis der vorhandenen Daten unter*

*Einbeziehung vorhandener Abundanzwerte aus verschiedenen Gebieten, des Gefährdungsgrades und geografischen Verteilung aus, um eine fachlich fundierte Einschätzung in Bezug auf die Vorgaben der EU Vogelschutzrichtlinie vornehmen zu können.“*

Bezüglich des Haselhuhnvorkommens ist zu bemerken, dass keine verlässlichen Daten vorliegen und gemäß Beobachtungen der „AG NATURA 2000 Niedere Tauern“ die Niederen Tauern als Lebensraum eine nur untergeordnete Rolle spielen. Von den derzeitigen Kenntnissen ausgehend kommt das Haselhuhn im Großteil der Steiermark verstreut vor, so dass man riesige Flächen der Steiermark speziell für das Haselhuhn ausweisen müsste, was allerdings keine realistische Maßnahme sein kann.

Die signifikanten Vorkommen dieser Vogelart befinden sich eher im östlichen Randgebirge der Steiermark, vor allem auch im bereits ausgewiesenen Vogelschutzgebiet „Teile des steirischen Jogl- und Wechsellandes“.

Diese Ansicht wird auch durch die bereits oben genannte Studie *Ellmauer* (Hrsg), Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter, Band 1: Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie (2005) untermauert, in der über das Haselhuhn folgendes festgestellt wird: *„Steiermark: Das Haselhuhn ist im gesamten Alpenbereich ein verbreiteter, aber nirgends häufiger Brutvogel zwischen 600 und 1.500 m Seehöhe. Im Westen (müsste heißen: „Osten“) des Landes existieren Vorkommen im Joglland und nördlich von Hartberg (Sackl & Samwald 1997).“*

In *Sackl/Samwald*, Atlas der Brutvögel der Steiermark (1997) wird festgehalten: *„Aufgrund seiner heimlichen Lebensweise ist die Verbreitung in der Steiermark nur lückenhaft bekannt. Zwischen 600 und 1500 m Seehöhe ist die Art aber wohl im gesamten Alpenbereich ein weit verbreiteter, aber nirgends häufiger Brutvogel. [...] Im Bereich des steirischen Alpenvorlandes existieren keine Haselhuhnvorkommen, der exakte Verlauf der Arealgrenze entlang des Alpenostrandes ist allerdings unzureichend bekannt. Lokal brütet die Art erst im Joglland [...]“*

Für den Grauspecht gilt ebenfalls, dass die Niederen Tauern nicht die signifikantesten Lebensräume beinhalten. Dies wird auch durch das oben genannte Gutachten von Herrn Mag. Dr. Reinhart Lentner indirekt dadurch bestätigt, dass diese Vogelart dort nicht als eine für die Niedere Tauern bedeutende aufscheint.

Diese Ansicht wird ebenfalls durch die genannte Studie *Ellmauer* (Hrsg), Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter, Band 1: Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie (2005) untermauert, in der über den Grauspecht folgendes festgestellt wird: *„Steiermark: In den Hügelländern der Ost-, Südost- und Weststeiermark verbreiteter, aber überall seltener und zerstreuter Brutvogel, aus den alpinen Bereichen gibt es nur wenige Nachweise (Sackl & Samwald 1997). In den Niederen Tauern Brutvogel in Lärchen-Fichten-Wäldern bis 1.800 m (Sackl & Zechner 1995).“*

In *Sackl/Samwald, Atlas der Brutvögel der Steiermark (1997)* wird festgehalten: *„Der [...] Grauspecht bewohnt in der Steiermark schwerpunktmäßig das oststeirische Hügel- und Grabenland, das untere Murtal und weststeirische Hügelland. 53% aller Brutnachweise gelangen in der collinen Höhenstufe zwischen 200 und 500 m Seehöhe. In der Obersteiermark ist die Art nur lokal im Ausseerland, im Enns- und Mürztal, im oberen Murtal, im Bereich des Neumarkter Sattels sowie vereinzelt in der submontanen Höhenstufe der Steirisch-Niederösterreichischen Kalkhochalpen verbreitet.“*

Vor diesem Hintergrund soll nicht unerwähnt bleiben, dass die Besonderheit des Gebietes „Niedere Tauern“ darin zu erblicken ist, dass die Besiedelung durchwegs in höheren Lagen über 1200 m Seehöhe gelegen ist (Gemeinde Krakauebene, Krakaudorf, Schönberg, Hohentauern), wobei ein Großteil der Ortskerne der betroffenen Gemeinden über 1000 m Seehöhe situiert ist. Auch die bergbäuerlichen Hofstellen und deren intensive bergbäuerliche Bewirtschaftung reichen bis in eine Seehöhe von 1200 bis 1500 m, sodass die Ausweisung des Schutzgebietes oberhalb dieser besiedelten Flächen Berechtigung findet.

Mit der Ausweisung der Vogelschutzgebiete „Teile des steirischen Jogl- und Wechselandes“, „Teile des südoststeirischen Hügellandes, inklusive Höll und Grabenlandbäche“, „Steirische Grenzmuir mit Gamlitzbach und Gnasbach“ und „Demmerkogel-Süd-

hänge, Wellinggraben mit Sulm- und Laßnitzabschnitten und Pößnitzbach“ sind daher die signifikanten Vorkommen der Vogelarten erfasst. Dies gilt auch für alle genannten Vogelarten.

Es wird somit zusammenfassend die Ansicht vertreten, dass die Flächenausdehnung des Europaschutzgebietes Nr. 38 „Niedere Tauern“ ausreichend ist, um für die signifikanten Populationen einen entsprechenden Gebietsschutz zu gewährleisten.

### 3. Rechtlicher Schutzstatus ausgewiesener besonderer Schutzgebiete:

Die Rüge der Europäischen Kommission, wonach ein Teil der bisher in Österreich ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete nicht mit einem entsprechenden rechtlichen Schutz ausgestattet sei, trifft nicht die Schutzgebietsverordnungen in der Steiermark.

## II. Zum Vorwurf des nicht korrekten rechtlichen Schutzstatus ausgewiesener besonderer Schutzgebiete in anderen betroffenen Bundesländern (außer Burgenland und Steiermark):

### A. Allgemeines:

Die Europäische Kommission hält in ihrer begründeten Stellungnahme vom 12. Dezember 2006 fest, dass die Republik Österreich einen Teil der bisher ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete nicht mit einem den Anforderungen nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG bzw. Art. 6 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 7 der Richtlinie 92/43/EWG Rechnung tragenden rechtlichen Schutz ausgestattet hat. Sie stellt in diesem Zusammenhang klar, dass ihres Erachtens auch in den Fällen, in denen ein besonderes Schutzgebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG auf einem bereits bestehenden Naturschutzgebiet mit rechtlich strengerem nationalen bzw. regionalen Schutz aufbaut, „eine Aufnahme der Erhaltungsziele, d.h. Vogelarten und deren spezifische Schutz- und Wiederherstellungsanforderungen, zusammen mit den erforderlichen Maßnahmen und Auflagen für das Gebiet einen zentralen Bestandteil der Schutzgebietsverordnungen auszumachen haben“.

Richtlinien 79/409/EWG bzw. Art. 6 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 7 der Richtlinie 92/43/EWG fordern.

Beilagen

Wien, am 20. Februar 2007  
Für die Republik Österreich:  
Dr. Eckhard RIEDL